

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Neubildung beschäftigen. Der damalige Vorstand Georg Starzer berief am 23. August eine Versammlung, zu der jedoch blos Gezet, Sebastian Wimmer, Michl Weilguni und Josef Wischofer erschienen, ein. Auf dieser wurde beschlossen, sich aufzulösen und eine andere Genossenschaft zu gründen.

Die gesetzlich erfolgte Auflösung geschah mit Protokoll vom 10. März 1871, von vorhandenem Gelde bekam die arme Wittve Starzer zehn Gulden und der Rest von sechs Gulden wurde unter die Armen vertheilt.

Schuhmacher-Zunng.

Zu dieser gehörten 1711 71 Schuhmacher, welche an die Lade eine Auflage von vierzig Kreuzer, für das Aufdingen ein Gulden und dreißig Kreuzer und das Freisagen drei Gulden zu bezahlen hatten; die Aufnahmstage betrug drei Gulden.

Wenn beim Aufdingen keine Frist gesetzt wurde, so galt eine solche von vier Jahren. Ueberhaupt war die Dauer der Lehrzeit verschieden und konnte auch in zwei Jahren beendet werden.

Schon in den sechziger Jahren begann die Genossenschaft so zusammenzuschmelzen, daß ihr auch die neuen Statuten kein frisches Leben einzuhauchen vermochten.

Genossenschaften.

Durch die Gewerbegesetz-Novelle vom 15. März 1883 wurde der bis dahin bestehenden Gewerbefreiheit durch Eindämmung derselben eine andere Richtung gegeben.

Auf Grund dieser Novelle mußten jene, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden, jedoch nicht fabrikmäßig betreiben, zu einer Genossenschaft zusammentreten, neue Statuten dafür berathen oder etwaige schon bestehende entsprechend abändern.

Der Zweck, den die neuen Genossenschaften zu erfüllen haben, ist die Pflege des Gemeingeistes, Erhaltung und Hebung der Standesehre, Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder, durch Errichtung von Vorschuffkassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsarten u. s. w.

Die nächste Aufgabe der Genossenschaften war für geregelte Zustände zwischen Gewerbeinhabern und Genossen Sorge zu tragen, Genossenschaftsherbergen zu errichten und zu erhalten, Zuschickordnungen einzuführen, das Lehrlingswesen zu ordnen.